



E-COMMERCE

amavat®

UMSATZSTEUER IN POLEN (VAT IN POLEN) 2024

STEUERSÄTZE
UND AKTUELLE
UMSATZSTEUERREGELUNGEN
IN POLEN

- ▶ **STEUERSÄTZE**
- ▶ **REGISTRIERUNG ALS STEUERZAHLER
ODER UMSATZSTEUERZAHLER**
- ▶ **VERWEIGERUNG
DER REGISTRIERUNG
UND LÖSCHUNG
DES STEUERZAHLERS**



**THE GLOBAL ADVISORY
AND ACCOUNTING NETWORK**

STEUERSÄTZE UND AKTUELLE UMSATZSTEUERREGELUNGEN IN POLEN

UMSATZSTEUER (VAT)

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Gesetz vom **11. März 2004** zur Besteuerung von Waren und Dienstleistungen sowie späteren Fassungen.

STEUERSÄTZE

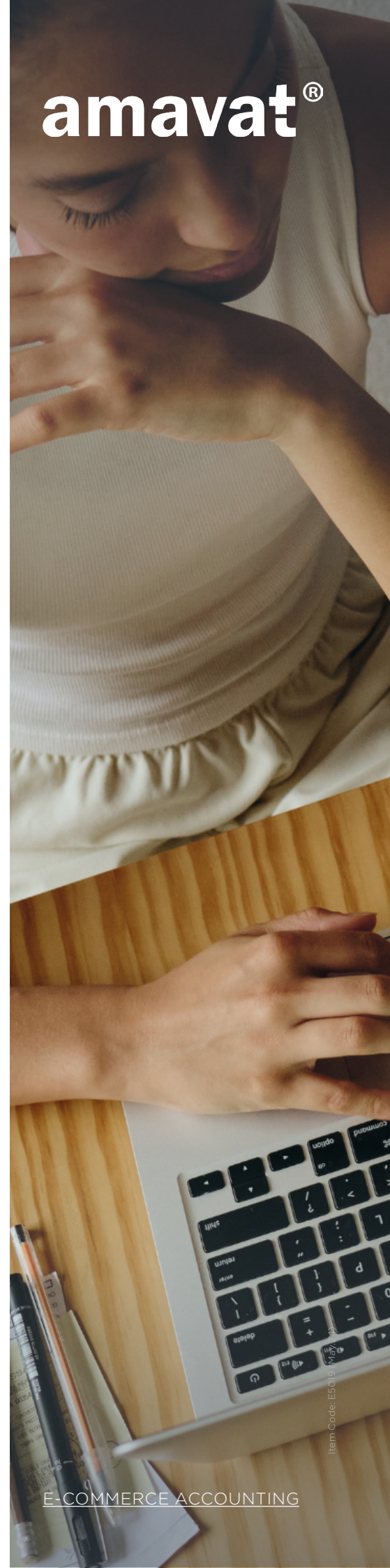
- Grundsteuersatz **23%**
- verminderter Steuersatz **8%** (z.B. einige Lebensmittel, Pflanzen, gesundheitsbezogene Waren, Catering- und Hoteldienstleistungen, Transportdienstleistungen, öffentlicher Wohnungsbau),
- verminderter Steuersatz **5%** (insbesondere Nahrungsmittel, Fachbücher und Fachzeitschriften),
- verminderter Steuersatz **0%** (Warenausfuhr, innergemeinschaftliche Warenlieferungen).

ALLGEMEINES

- Die Umsatzsteuer auf Waren und Dienstleistungen ist eine breit angelegte Steuer, die auf in Polen angebotene Waren und Dienstleistungen erhoben wird,
- Die polnischen Vorschriften basieren auf EU-Richtlinien.

REGISTRIERUNG

A in polnisches Rechtssubjekt unterliegt der Verpflichtung zur Registrierung zur Mehrwertsteuer, wenn der Verkaufswert im vorangegangenen Steuerjahr die Summe von PLN 200.000,00 überschritten hatte.



Ausländische Unternehmer müssen sich in Polen umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen, bevor sie irgendeine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit in Polen aufnehmen (mit eingeschränkten und explizit definierten Ausnahmen). Falls eine juristische Person, die zur umsatzsteuerrechtlichen Registrierung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann sie nach polnischen Steuerstrafrecht mit einer Geldstrafe für ein Steuerdelikt belegt werden, deren Höhe individuell festgelegt wird (ein Vielfaches des Mindestmonatslohns).

ABLEHNUNG DEN STEUERZAHLER ANZUMELDEN

Bedingungen für die Ablehnung der Anmeldung eines Rechtssubjekts als MwSt-Steuerzahler und die Streichung des Steuerzahlers aus dem Register der MwSt-Steuerzahler durch die Finanzbehörde:

- die Ablehnung der Anmeldung wurde vorgenommen, wenn die Überprüfung ergibt, dass die im Anmeldeformular angegebenen Daten falsch sind, das betreffende Rechtssubjekt nicht vorhanden ist oder - trotz der unternommenen Versuche - man diesen oder seinen Bevollmächtigten nicht kontaktieren kann, oder diese auf Aufforderung des Leiters des Finanzamtes nicht erscheinen.

STREICHUNG DES STEUERZAHLERS

Streichung des Steuerzahlers erfolgt, u.a. wenn:

- der Steuerzahler nicht existiert,
- trotz der unternommenen, dokumentierten Versuche es nicht möglich ist, den Steuerzahler oder seinen Bevollmächtigten zu kontaktieren,
- die im Anmeldeformular VAT-R angegebenen Daten nicht wahrheitsgemäß sind,
- der Steuerzahler, oder sein Bevollmächtigter, erscheinen nicht auf die Aufforderung des Leiters des Finanzamtes, des Leiters des Zoll- und Steueramtes, des Direktors der Steuerverwaltung oder des Leiters der Nationalen Steuerverwaltung hin,
- der Steuerzahler die Ausübung der Geschäftstätigkeit gemäß den Vorschriften über die Aussetzung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens 6 aufeinander folgenden Monaten ausgesetzt hat,
- der Steuerpflichtige, der zur Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung verpflichtet ist, keine derartigen Erklärungen in 6 aufeinander folgenden Monaten oder 2 aufeinander folgenden Quartalen abgegeben hat,
- der Steuerzahler in 3 aufeinanderfolgenden Monaten oder in 1 aufeinander folgenden Quartal Mehrwertsteuererklärungen abgegeben hat, in denen er keinen Verkauf oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit abzurechnenden Steuerbeträgen angezeigt hat.

EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN

a) Ausstellung von Rechnungen

Transaktionen zwischen Umsatzsteuerzahlern sind durch Rechnungen zu dokumentieren. Das polnische Umsatzsteuergesetz regelt genau, was eine Rechnung beinhalten muss. Generell muss eine Rechnung mindestens die folgenden obligatorischen Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname oder Geschäftsbezeichnung des Verkäufers und seine Anschrift,
- Vor- und Zuname oder Geschäftsbezeichnung des Käufers und seine Anschrift*
- polnische Ust.-ID des Käufers und des Verkäufers,
- die fortlaufende Rechnungsnummer zur Identifizierung der Rechnung,
- das Ausstellungsdatum,
- Lieferdatum - sofern ein solches festgelegt wird, und vom Ausstellungsdatum der Rechnung abweicht (bei kontinuierlichen Lieferungen kann der Steuerzahler Monat und Jahr der Lieferung angeben),
- Bezeichnung (Art) der Waren oder Dienstleistungen,
- Maßeinheit und Menge der verkauften Waren oder Umfang der erbrachten Dienstleistungen*,
- Preiseinheit der Waren bzw. Dienstleistungen ohne MwSt. (Nettostückpreis)*,
- Höhe eventueller Rabatte einschließlich derer für vorzeitige Zahlung, sofern diese nicht im Nettostückpreis enthalten waren.

Vereinfachte Rechnungen können verwendet werden, wenn der Gesamtbetrag der Forderungen auf der Rechnung PLN 450,00 oder EUR 100,00 (wenn die Rechnung in EUR ausgestellt ist) nicht übersteigt.

Vereinfachte Rechnungen müssen keine Rechnungselemente enthalten, die mit einem „*“ markiert sind, vorausgesetzt, dass die Rechnung Informationen beinhaltet, die es ermöglichen, den Umsatzsteuerbetrag in Bezug auf die verschiedenen Umsatzsteuersätze zu berechnen. Wenn eine Mehrwertsteuerrechnung auf der Grundlage eines Steuerbelegs ausgestellt werden soll, muss dieser Beleg die Steueridentifikationsnummer (NIP) des Empfängers enthalten.

(b) EU-Umsatzsteuerpaket

Die polnischen Mehrwertsteuergesetze spiegeln die Richtlinie (2006/112/EG) wider.

(c) Einreichung

Registrierte Umsatzsteuerpflichtige müssen der zuständigen Finanzbehörde monatliche oder vierteljährliche Erklärungen einreichen, sowie über umsatzsteuerpflichtige Verkäufe und Käufe Buch führen.

Vierteljährliche Mehrwertsteuererklärungen können nur von kleinen Steuerzahlern abgegeben werden, wenn:

- **12 Monate** seit dem Monat, in dem die umsatzsteuerliche Registrierung zum aktiven Steuerpflichtigen erfolgte, verstrichen sind,
- im jeweiligen Quartal bzw. in den **4** vorhergehenden Quartalen, eine Warenlieferung erfolgte, die im Anhang Nr. 13 des Umsatzsteuergesetzes aufgeführt ist (es sei denn, dass der Gesamtwert dieser Waren, abzüglich der Steuer, in keinem Monat dieses Zeitraumes den Wert von **PLN 50.000,00** überstieg).

Außerdem sind registrierte Umsatzsteuerzahler aus der EU, die innergemeinschaftliche Wareneinkäufe nach Polen sowie innergemeinschaftliche Waren- und Dienstleistungslieferungen aus Polen durchführen, zur Einreichung monatlicher zusammenfassender Informationen verpflichtet.

(d) Zahlungen/Erstattungen

Die an die Finanzbehörden zu zahlende Steuer wird berechnet als die Umsatzsteuerschuld abzüglich der als Vorsteuer auf Einkaufsrechnungen entrichteten Umsatzsteuer.

In der Regel muss eine positive Differenz zwischen der Umsatzsteuerschuld und der als Vorsteuer entrichteten Umsatzsteuer innerhalb von **25 Tagen** nach Ablauf des Monats, in dem die Umsatzsteuerschuld entstanden ist, beglichen werden (bei kleinen Steuerzahlern ist die Umsatzsteuer innerhalb von **25 Tagen** nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Umsatzsteuerschuld entstanden ist, zu entrichten). Falls der Betrag der als Vorsteuer entrichteten Umsatzsteuer die Umsatzsteuerschuld übersteigt, ist gewöhnlich eine Umsatzsteuererstattung möglich.

(e) Strafen

Im Allgemeinen können die Steuerbehörden, wenn die für polnische Umsatzsteuerpflichtige verbindlichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemäß den Vorschriften des polnischen Steuerstrafrechts Strafen verhängen. Außerdem müssen Steuerzahler bei Entstehung einer Umsatzsteuerschuld zusätzlich zur ausstehenden Umsatzsteuer noch anfallende Strafzinsen bezahlen.

MWST-GRUPPE

Der Gesetzgeber hat Vorschriften über die Gründung und die Tätigkeit von MwSt-Gruppen erlassen.

Eine MwSt-Gruppe kann von Steuerpflichtigen gebildet werden, die:

- ihren Sitz auf dem Gebiet Polens haben, oder
- ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Polens ausüben

Ein Unternehmen kann nur Mitglied einer einzigen MwSt-Gruppe sein.

Eine MwSt-Gruppe kann nicht Mitglied einer anderen MwSt-Gruppe sein.

Die Zusammensetzung der MwSt-Gruppe darf sich während ihrer Laufzeit nicht ändern.

Bei der Gründung einer MwSt-Gruppe werden die Mitglieder der Gruppe per Gesetz aus dem MwSt-Register gestrichen, bei der Auflösung der MwSt-Gruppe werden sie automatisch wieder in das MwSt-Register eingetragen.

Die MwSt.-Gruppe wird durch einen vertraglich ernannten Gruppenvertreter repräsentiert.

ANWENDUNG AUF STEUERAUSLÄNDER

Juristische Personen, die nicht den Status von Steuerinländern besitzen (d.h. im Ausland ansässig sind) und gemäß dem polnischen Umsatzsteuerrecht steuerpflichtige Transaktionen in Polen durchführen (z.B. innergemeinschaftliche Wareneinkäufe auf polnischem Territorium) sind verpflichtet, sich in Polen für Umsatzsteuerzwecke anzumelden und sich infolgedessen an die Vorschriften zu halten, die das polnische Umsatzsteuerrecht allen registrierten Umsatzsteuerpflichtigen auferlegt.

LIEFERUNGEN

Die Steuer betrifft eine entgeltliche Warenlieferung, welche unter anderem auch die unentgeltliche Übergabe von Waren und Dienstleistungen umfasst.

Der Steuerzahler hat das Recht, die gezahlte Vorsteuer auf Waren und Dienstleistungen in Abzug zu bringen, unter der Voraussetzung, dass diese der Ausübung von besteuerten Tätigkeiten dienen.

UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG

Eine kostenlose Überlassung von Geschenken geringen Wertes und Warenmustern unterliegt nicht der Besteuerung, sofern dies geschäftlich bedingt ist. Die Übergabe von gedrucktem Werbe- und Informationsmaterial ist mittlerweile generell nicht mehr steuerbefreit. Der Begriff des Warenmusters wurde neu definiert.

ORT DER WARENLIEFERUNG (GRENZÜBERSCHREITENDE TRANSAKTIONEN)

- Für die Versendung oder den Transport der Ware durch den Lieferer, den Empfänger oder einen Dritten entscheidend ist der Ort, an dem sich die Ware zu Beginn des Versands oder des Transports zum Empfänger befindet,
- Nicht versandte oder transportierte Ware - Leistungsort ist der Ort, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung befindet (z. B. Grundstücke, Baustellen, Gebäude).

DIENSTLEISTUNGEN

Das sind grundsätzlich alle Dienstleistungen, die keine Warenlieferungen sind. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der Betrag, welcher für die Dienstleistung bezahlt worden ist.



ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Regel:

- Ort der Leistungserbringung zugunsten eines Steuerzahlers (Unternehmers) ist sein eingetragener Firmensitz (bzw. fester Geschäftsführungsort oder ständige Niederlassung),
- Ort der Leistungserbringung zugunsten einer Person, die kein Unternehmer ist (Konsument), ist das Land des Sitzes (bzw. festen Geschäftsführungsortes oder der ständigen Niederlassung) des Leistungserbringers.

Ausnahmen:

- Dienstleistungen, die von Vermittlern für Endverbraucher erbracht werden - der Ort, an dem die Transaktion stattfindet,
- Immobiliendienstleistungen - der Standort der Immobilien,
- Transportdienstleistungen:
 - » Personentransport - der Transportort, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Strecken,
 - » Warentransport für Konsumenten - Transportort, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Strecken,
 - » Warentransport für Konsumenten, wenn der Beginn und das Ende der Bewegung auf dem Territorium zweier unterschiedlicher Mitgliedsstaaten liegen - der Ort, an dem der Transport beginnt,
- Unterstützende Dienste für Transportdienstleistungen - Ort der Ausführung der Tätigkeit,
- Dienstleistungen im Bereich von Kunst, Kultur und Sport, Wissenschaft, Bildung sowie Unterhaltung:
 - » In ugunsten von Vertragsunternehmen - die Anwendung ist hier die Grundregel (Standort des Sitzes des Vertragsunternehmens),
 - » zugunsten von Verbrauchern - der Ausführungsort der Tätigkeit,
 - » Einlass zu einer Veranstaltung (Unternehmen und Konsumenten) - Veranstaltungsort.
- Restaurants und Cateringdienste - Ausführungsort der Tätigkeit,

- Kurzmiete von Transportmitteln - Ort, an dem das Transportmittel dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
- Elektronische Dienstleistungen:
 - » zugunsten von Vertragsunternehmen - die Anwendung ist hier die Grundregel (Standort des Sitzes des Vertragsunternehmens),
 - » zugunsten von Endverbrauchern.
- Standort/Sitz außerhalb der EU oder Standort/Sitz in der EU, wobei die Dienstleistungen in einem Drittland durch einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden - Ort des Sitzes/Wohnsitzes des Dienstleistungsempfängers,
- Standort/Sitz in der EU, wobei die Dienstleistungen von einem EU-Mitgliedsstaat aus durch einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden - Ort des Sitzes (oder fester Ort der Unternehmensleitung bzw. fester Wohnsitz) des Leistungserbringers,
- für immaterielle Dienstleistungen (z.B. Verkauf von Rechten, Werbung, Rechts - , Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Personalbeschaffung) gilt im Prinzip dieselbe Regel, Ausnahme gilt nur bei Konsumenten, wenn sich das Büro/der Wohnsitz in einem Drittland befindet - Ort des Sitzes/Wohnorts des Dienstleistungsempfängers, Telecommunication, radio, and television services - exemption from taxation, provided that the services are rendered in favour of the end consumers, with the difference of delivery in the place of living/headquarters of provider and recipient of the services. Services linked to tourism - localization (or permanent establishment of business performance or place of living) of the service provider.
- Telekommunikations-, Radio- und Fernsehübertragungsdienstleistungen - Ausnahmen, falls die Dienstleistungen nicht zugunsten von Endkonsumenten erbracht werden, Änderungen je nach Wohnort/Sitz des Anbieters und des Dienstleistungsempfängers,
- Dienstleistungen in der Tourismusbranche - Ort des Sitzes (bzw. fester Ort der Unternehmensleitung oder Wohnsitz) des Leistungserbringers.

NEUE, BESONDERE PROZEDUR FÜR DIE UMSATZSTEUER AUF TELEKOMMUNIKATIONS-, RUNDFUNK- UND FERNSEH- SOWIE AUF ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Die Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsowie elektronischen Dienstleistungen für Personen, die keine Steuerzahler sind, unabhängig von dem Status und dem Sitz der Geschäftstätigkeit des Leistungserbringers, erfolgt immer an dem Ort, an dem ein solcher Konsument seinen Sitz, seinen Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (Art. 28k des Umsatzsteuergesetzes).

Dies gilt auch für ausländische Rechtssubjekte (Wirtschaftssubjekte, die ihren Sitz oder ihren ständigen Geschäftsausübungsort nicht auf dem Gebiet der EU haben).

Dies gilt, wenn der Gesamtwert der oben genannten Dienstleistungen, die an die oben genannten Empfänger erbracht wurden, abzüglich der Mehrwertsteuer, weder im Steuerjahr noch im Vorjahr den Betrag von **EUR 10.000,00 - PLN 42.000,00**

überstieg. Solange die oben genannte Betragsgrenze nicht erreicht ist, liegt der Ort der Besteuerung für Dienstleistungen, die von einer Unternehmung mit Sitz in Polen erbracht werden, in Polen.

REVERSE CHARGE „UMKEHR DER STEUERSCHULDNERSCHAFT“

Gilt grundsätzlich für den Fall, wenn der Lieferant/Dienstleister ein ausländisches Rechtssubjekt ist (er hat keinen Sitz in Polen oder keinen festen Geschäftssitz) und der Erwerber ein polnischer Mehrwertsteuerzahler ist.

Rechnungen ohne USt., Information bzgl. der Übertragung der Steuerschuld, Steuernummern der Unternehmer (sowohl Dienstleistungserbringer als auch -empfänger).

Der ausländische Unternehmer ist verpflichtet, die Steuer zu zahlen:

- falls er immobilienbezogene Dienstleistungen anbietet und umsatzsteuerrechtlich in Polen gemeldet ist; bei anderen Dienstleistungen muss die Kontrolle der polnischen Empfänger gewährleistet sein,
- beim Warenhandel ist der ausländische Lieferant zur Zahlung der Steuer verpflichtet, wenn er/sie in Polen umsatzsteuerrechtlich gemeldet ist.

Bei Lieferungen von Waren und Dienstleistungen, deren Katalog in der Anlage 15 zum Umsatzsteuergesetz detailliert aufgeführt ist, wird der obligatorische Mechanismus der geteilten Zahlung angewendet.

Der Erwerber von Waren oder Dienstleistungen, die in der Anlage 15 aufgeführt sind, ist verpflichtet, die Zahlung des Nettobetrages zu leisten und den Teil, der die auf der Rechnung angegebene Steuer betrifft, auf ein spezielles Unterkonto des Zahlungsempfängers zu leisten, das unter der ausschließlichen Zugriffshoheit des polnischen Finanzamtes steht, und auf das der Zahlungsempfänger keinen Zugriff hat, es sei denn, er zahlt seinerseits im Rahmen der geteilten Zahlungen an seine Lieferanten, und nimmt die VAT hierzu von diesem Unterkonto.

IMMOBILIEN

Der Käufer zahlt die Umsatzsteuer bzw. wendet die Steuerbefreiung für die Bereitstellung einer Immobilie nach der Erfüllung besonderer Bedingungen an.

PACHT

In allen Fällen umsatzsteuerpflichtig (sofern der Dienstleistungserbringer steuerpflichtig ist).

VERKAUF

Unterliegt entweder der Umsatzsteuer oder der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen. Letztere ist zu zahlen, wenn eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorliegt oder keine Seite Umsatzsteuerzahler ist.

STEUERSATZ VON 0%

Unter anderem (nach der Erfüllung besonderer Bedingungen):

- Innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
- Warenexport,
- Sonderkosten, die direkt mit Dienstleistungen zusammenhängen, die mit der Ausfuhr von Rohstoffen verbunden sind,
- internationale Transportdienstleistungen,
- Dienstleistungen im Umfeld der Weiterverarbeitung und Veredelung von Produkten.

UMSATZSTEUERBEFREIUNG

- Lieferung von Gebrauchsgütern zur ausschließlichen Nutzung im Rahmen einer befreiten Wirtschaftstätigkeit (ohne Steuerabzug),
- Finanzdienstleistungen (Bereitstellung von Darlehen, Führung von Bankkonten, Geldwechsel) ausgenommen Leasing, Factoring und Beratung, jedoch ohne:
 - » Dienstleistungen, die einen Bestandteil von Finanzdienstleistungen darstellen, die ein eigenständiges Ganzes bilden, selbst wenn diese für die Erbringung der Finanzdienstleistungen geeignet und erforderlich sind,
 - » Dienstleistungen, die einen Bestandteil der Vermittlung von Finanzdienstleistungen darstellen,
 - » Bitte beachten Sie, dass für diese Dienstleistungen unter den im Gesetz genannten Bedingungen die Möglichkeit besteht, auf die Befreiung zu verzichten.
- Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen,
- gewisse medizinische Dienstleistungen,
- gewisse Bildungsdienstleistungen,
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialfürsorge,
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen,
- gewisse Dienstleistungen im Bereich von Kultur und Sport.

VAT-ERSTATTUNG IN VERBINDUNG MIT DER NUTZUNG VON PERSONENKRAFTWAGEN

Die abzugsfähigen Mehrwertsteuerbeträge hängen von dem Zweck ab, für den das Fahrzeug verwendet wird.

Wenn das Fahrzeug sowohl für geschäftliche als auch für private Zwecke genutzt wird, ist das Recht auf Vorsteuerabzug auf **50%** beschränkt. Wenn das Fahrzeug jedoch ausschließlich geschäftlichen Zwecken dient, steht dem Steuerzahler das Recht auf vollen Vorsteuerabzug zu. Das volle Recht auf Vorsteuerabzug besteht auch in anderen im Gesetz genannten Fällen, z. B. wenn das Kraftfahrzeug baulich für die Beförderung von mindestens 10 Personen einschließlich des Fahrers ausgelegt ist (muss aus den Fahrzeugpapieren ersichtlich sein) oder wenn es sich um ein sogenanntes einreihiges Fahrzeug handelt - eine Sitzreihe, was in den einschlägigen Unterlagen bestätigt wird.

Begrenzte Steuerabzugsfähigkeit

Wenn ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t sowohl geschäftlich als auch privat genutzt wird, ist der Steuerpflichtige berechtigt, **50%** der Umsatzsteuer abzuziehen. Dies betrifft nicht nur die Umsatzsteuer beim Kauf, bei innergemeinschaftlichem Erwerb oder beim Import von Fahrzeugen (wie es früher war), sondern auch die Umsatzsteuer auf Reparaturen, Betrieb und Kauf von Ersatzteilen sowie Kraftstoff für dieses Fahrzeug.

Unbeschränkte Abzugsfähigkeit - Dokumentationspflichten der Evidenz

Der Steuerpflichtige hat Anspruch auf **100 %** der Umsatzsteuererstattung für „typische“ Personenkraftwagen, wobei der Vorsteuerabzug unter der Voraussetzung gewährt wird, dass das Fahrzeug ausschließlich für die geschäftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet wird. Hier sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Steuerpflichtige muss die Regelung bzgl. der Nutzung des Fahrzeugs festlegen, indem er bestimmt, dass dieses ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt werden darf,
- Ein Fahrzeugfahrtenbuch ist für die Fahrzeuge zu führen, die ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt werden.

Das Fahrzeugfahrtenbuch muss zwingend folgendes enthalten: Das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, Beginn und Ende der Eintragungen ins Fahrtenbuch, Kilometerstandablesung und Anzahl der gefahrenen Kilometer. Es ist von dem Tage anzuführen, ab dem das Fahrzeug durch den Steuerpflichtigen ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt wird.

Wenn der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Dokumentation der o.g. Fakten nicht nachkommt, wird das Fahrzeug erst ab dem Zeitpunkt als ein allein für geschäftliche Zwecke genutztes Fahrzeug behandelt, ab dem die Informationen ergänzt wurden.

Informationsfrist

Steuerpflichtige, die Fahrzeuge allein zu geschäftlichen Zwecken nutzen, wozu ein Fahrtenbuch zu führen ist, sind verpflichtet, den Leiter der zuständigen Steuerbehörde über die allein zu geschäftlichen Zwecken genutzten Fahrzeuge in Kenntnis zu setzen (Formular VAT26). Bei der Einreichung des VAT-26-Formulars sind die verbindlichen Fristen einzuhalten.

Haftung bei Verletzung der Informationspflicht

Ein Steuerpflichtiger, der das VAT-26-Formular zu spät einreicht, oder falsche Angaben macht, und gleichzeitig **100%** der Umsatzsteuer abzieht, macht sich straf- und steuerrechtlich verantwortlich (Strafen in Höhe von bis zu 720 sogenannten Tagessätzen, wobei diese Tagessätze zwischen **PLN 141,40** und **PLN 56.560,00** liegen - die Höhe eines Tagessatzes).

BESCHLEUNIGTE ERSTATTUNG DER UMSATZSTEUER

- Standardzeitraum - **60 Tage** ab dem Tag der Einreichung der Aufforderung zur Steuererstattung, Verkürzung auf 25 Tage möglich (unter der Annahme, dass alle in der Steuererklärung aufgeführten Käufe bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Mehrwertsteuererklärung/JPK-Datei bezahlt sein müssen),
- **180 Tage** - wenn im jeweiligen Abrechnungszeitraum keine steuerpflichtigen Transaktionen durchgeführt wurden

Die beschleunigte **25-tägige** Erstattungsfrist für die Mehrwertsteuer unterliegt einer Reihe von Bedingungen, die erfüllt werden müssen.

Die Umsatzsteuerrückerstattung innerhalb dieser kürzeren Frist ist dann möglich, wenn:

- die Vorsteuer, verbunden mit Käufen, ausgewiesen in der aktuellen Steuererklärung und ohne Berücksichtigung des Vorsteuerüberhangs aus Käufen aus dem vorherigen Abrechnungszeitraum, resultiert aus:
 - » Rechnungen, welche Verbindlichkeiten dokumentieren, welche vollständig über ein Bankkonto des Steuerpflichtigen in einer polnischen Bank, bzw. über ein Konto des Steuerpflichtigen in einer polnischen Genossenschaftsbank, deren Mitglied er ist, und das in der Identifikationsanmeldung angegeben wurde, worüber in separaten Vorschriften die Rede ist, bezahlt wurden,
 - » sonstigen Rechnungen, welche Forderungen dokumentieren, falls der Gesamtbetrag dieser Forderungen **PLN 15.000,00** nicht übersteigt,
 - » Zolldokumenten, der Einfuhrzollanmeldung sowie aus Beschlüssen, die im Art. 33 Abs. 2 und 3 sowie Art 34 aufgeführt sind, und durch den Steuerpflichtigen beglichen wurden,



- » der in Artikel 33a definierten Verrechnung von Waren, dem innergemeinschaftlichen Warenerwerb, der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Steuerpflichtigen als dem Auftragnehmer, oder der Lieferung von Waren, für die der Steuerzahler der Erwerber ist, falls in seiner Steuererklärung die Vorsteuer aus diesen Transaktionen gezeigt wurde.
- die Vorsteuer bzw. der Vorsteuerüberhang in den vorhergehenden Steuerzeiträumen nicht abgerechnet wurde und in der Steuererklärung **PLN 3.000,00** nicht überschreitet,
- der Steuerpflichtige Dokumente beim Finanzamt vorlegt, welche die Begleichung der Steuer bestätigen (Bestätigung der Überweisungsausführung über ein dem Finanzamt gemeldetes Bankkonto),
- der Steuerpflichtige über 12 aufeinanderfolgende Monate, die dem Steuerzeitraum unmittelbar vorausgingen, in welchem dieser die Rückerstattung mit einer Frist von **25 Tagen** beantragt:
 - » Is aktiver Umsatzsteuerpflichtiger angemeldet war,
 - » für jeden Steuerzeitraum eine Umsatzsteuererklärung einreichte.

Eine Erstattung innerhalb der Frist von 25 Tagen ist auch möglich, wenn der Steuerpflichtige eine Erstattung auf ein so genanntes Mehrwertsteuerkonto beantragt - ein Konto, das im Prinzip für geteilte Zahlungen verwendet wird.

ERSTATTUNG VON VORSTEUERABZÜGEN BEI AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN

Wie funktioniert das?

- Antrag in polnischer Sprache für EU-Unternehmer - ausschließlich in elektronischer Form,
- Zuständiges Finanzamt: II. Finanzamt Warszawa-Śródmieście,
- Der Antrag kann einen Zeitraum von mindestens **3 Monaten**, aber nicht länger als 1 Jahr umfassen,
- Einreichung des Antrags spätestens bis zum **30. September** des Folgejahres,
- Die Entscheidung über den Betrag der bestätigten VAT Rückerstattung wird innerhalb von **4 Monaten** gerechnet ab Antragstellung durch das zuständige Finanzamt getroffen,
- Die VAT-Erstattung erfolgt innerhalb von **10 Werktagen** nach der Entscheidung über den Betrag der bestätigten VAT Rückerstattung durch das zuständige Finanzamt.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN (FÜR REGISTRIERTE UNTERNEHMER

Vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt, findet in Polen ein Steuersatz von **0%** Anwendung:

- die Lieferung ging an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umsatzsteuerrechtlich registrierten Unternehmer, und

- die Waren haben Polen verlassen und der Lieferant ist im Besitz ausreichender Nachweise, und
- der Lieferant hat die korrekte Steueridentifikationsnummer auf der Rechnung vermerkt.

AN ENDVERBRAUCHER

Die Besteuerung von Warenlieferungen an Konsumenten (private Einzelpersonen) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geschieht in Polen

Ausnahmen:

- Transportmittel, unter anderem Personenkraftwagen, werden stets in dem Land besteuert, in das der Kunde das neue Transportmittel bringt,
- Versandhandel (die Ware wird im Namen des Lieferanten zugunsten der Endverbraucher ausgehändigt, vorausgesetzt, der Wert der verkauften Waren übersteigt auf Seiten des Lieferanten ein gewisses Umsatzlimit).

MELDEPFLICHT

- Zusammenfassende Berichte (EU-MwSt.) sind im Allgemeinen monatlich abzugeben,
- Zu erfassen sind:
 - » Innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
 - » Innergemeinschaftlicher Erwerb,
 - » Lieferungen im Rahmen des sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferdreiecks,
 - » Dienstleistungen für ausländische Unternehmen (aus EU-Mitgliedsstaaten), bei denen die Steuerpflicht auf den Empfänger übergeht.

ZEITPUNKT DER ENTSTEHUNG DER STEUERPFLICHT

Die Steuerpflicht entsteht, wenn die Ware geliefert, oder die Dienstleistung erbracht wird.

DEFINITION DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die neue Definition der Steuerbemessungsgrundlage ist in der Regel die direkte Implementierung der in der Umsatzsteuerdirektive enthaltenen Definition. Künftig schließt die Steuerbemessungsgrundlage alle Zahlungen ein, die einen direkten Einfluss auf den Preis der Waren und Dienstleistungen haben, die von dem Steuerpflichtigen erbracht werden, wie zum Beispiel die im neuen Gesetz explizit genannten Zusatzkosten (Provisionen, Verpackungs- und Transport-, sowie Versicherungskosten). Dagegen bildet bei kostenlosen Lieferungen der Wert der erworbenen Waren oder vergleichbarer Waren die Steuerbemessungsgrundlage. Wenn es keinen Erwerbspreis gibt, werden die im Zeitpunkt der Leistungserbringung angefallenen Kosten festgesetzt.

GUTSCHEIN

Die Vorschriften sehen zwei Arten von Gutscheinen im Sinne von Instrumenten vor, die mit der Verpflichtung verbunden sind, sie als Vergütung für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu akzeptieren, nämlich:

- Einzelgutschein - wenn der Ort der Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, und der Betrag der fälligen Steuer, der Mehrwertsteuer oder einer ähnlichen Steuer auf die Lieferung dieser Waren oder Erbringung dieser Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bekannt sind,
- Gutschein für mehrere Bestimmungszwecke - ein anderer Gutschein als ein Einzelgutschein.

Der Einzelgutschein berechtigt den Inhaber zum Erhalt bestimmter Waren oder Dienstleistungen, wenn die Höhe der Besteuerung (insbesondere der Mehrwertsteuersatz), die Identität des Lieferanten und der Mitgliedstaat, in dem die mit dem Gutschein verbundenen Waren geliefert werden oder Dienstleistungen erfolgen, von Anfang an festgelegt werden kann. Die Mehrwertsteuer wird beim Verkauf des Gutscheins abgerechnet.

Bei Gutscheinen mit mehreren Bestimmungszwecken ist erst die tatsächliche Übertragung von Waren oder die tatsächliche Erbringung von Dienstleistungen als Gegenleistung für diesen Gutschein, vom Lieferanten oder Dienstleister als Vergütung oder als Teil davon angenommen, steuerpflichtig. Mit anderen Worten, in diesem Fall sollte die Mehrwertsteuer erhoben werden, wenn Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht wurden, auf welche sich dieser Gutschein bezieht.

RLEICHTERUNG IN DER VAT BEI ÜBERFÄLLIGEN FORDERUNGEN

Die sogenannte Erleichterung bei überfälligen Forderungen in der VAT-Abrechnung gibt die Rechtslage wider, wonach die VAT-Steuer zu korrigieren ist, falls der Schuldner die Rechnung nicht termingerecht bezahlt. Wenn die Verkaufsrechnung innerhalb von **90 Tagen** nach dem festgelegten Zahlungstermin nicht bezahlt wurde, ist der Käufer = Schuldner verpflichtet, sie um die Vorsteuer zu korrigieren. Ihr Gläubiger = Lieferant dagegen, an den die Zahlung zu leisten ist, darf dieses Privileg der VAT-Korrektur nutzen, muss es aber nicht tun.

FOLGEN DER NICHT-EINHALTUNG VON TERMINEN UND FRISTEN

- Verzugszins: z.Zt. **14,5%** p.a.
- Sogenannte zusätzliche Steuerverbindlichkeit nur im Rahmen der VAT: bis zu **30%**, **100%** in besonderen Fällen.

Der Direktor des Finanzamtes oder das Kontrollorgan kann dem Steuerpflichtigen eine zusätzliche Verpflichtung von bis zu **30%** des Betrages der zu niedrig festgesetzten Mehrwertsteuerschuld, oder bis zu **30%** des Betrages der zu hoch festgesetzten Rückerstattung der Differenz- oder der Vorsteuer oder der zu reduzierenden Steuerdifferenz für nachfolgende Abrechnungszeiträume auferlegen. Berichtigung des Fehlers kann die Senkung der Strafe von **30%** auf **20%** zur Folge haben.

Eine zusätzliche Verpflichtung ergibt sich, wenn der Fiskus feststellt, dass der Umsatzsteuerpflichtige in der eingereichten Erklärung:

- eine niedrigere Steuerverbindlichkeit ausweist als in Wahrheit besteht,
- eine Erstattung der Steuerverbindlichkeit oder eine VAT-Erstattung höher ausweist als ihm in Wahrheit zusteht,
- die Steuerverbindlichkeit zur Ermäßigung für die kommenden Perioden höher ausfällt als ihm in Wahrheit zusteht,
- eine Erstattung der Steuerverbindlichkeit oder eine VAT-Erstattung oder eine Differenz vorzutragen als Ermäßigung für die folgenden Steuerperioden ausweist, obwohl er einen Steuerverbindlichkeitsbetrag ausweisen sollte, welcher der Einzahlung auf ein Bankkonto des Finanzamtes unterliegt.

Darüber hinaus betreffen die Sanktionen in Höhe bis zu **30%** auch Steuerpflichtige, die keine Umsatzsteuererklärungen einreichen, und die ihre Steuerschuld gegenüber dem Fiskus nicht begleichen.

Bei der derzeitigen Rechtslage drohen beim Aufdecken einer fehlenden Umsatzsteuererklärung bzw. einer fehlenden Begleichung der Steuerschuld erhöhte Verzugszinsen.

100% des Umsatzsteuerbetrages bei falschen Rechnungen

Der Prozentsatz der zusätzlichen Verpflichtungen steigt auf 100% der Vorsteuer, die aus den Rechnungen hervorgeht, falls festgestellt wird, dass die Rechnungen mit erhöhter abzugsfähiger Umsatzsteuer:

- durch ein nicht bestehendes Rechtssubjekt ausgestellt wurden,
- Tätigkeiten umfassen, die nicht erfolgten (bezüglich des Teils, der diese Tätigkeiten betrifft),
- Beträge umfassen, die nicht der Wirklichkeit entsprechen (bezüglich der Positionen, für die Beträge angegeben wurden, die nicht der Wirklichkeit entsprechen),
- Tätigkeiten bestätigen, bei denen Art. 58 des Zivilrechts Anwendung findet (bezüglich des Teils, der diese Tätigkeiten betrifft).



KONTAKTIEREN SIE UNS



DOMINIKA
Account Manager
Kundenberater
für Online-Händler
Localization: Breslau



- ▶ **Telefon:** +48 71 388 13 54
- ▶ **Mobile:** +48 608 34 32 32
- ▶ **Telefon:** +49 151 46107772
- ▶ **Kontakt:** <https://amavat.de/kontakt/>

DIESE VERÖFFENTLICHUNG IST EINE
UNVERBINDLICHE INFORMATION UND DIENST DER
ALLGEMEINEN INFORMATION

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar, und ersetzen auch keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in dieser Veröffentlichung ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet, und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von getsix® ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist geistiges Eigentum von getsix® oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt der Veröffentlichung ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.

© 2024. amavat®



amavat®

Buchhaltung für den e-commerce in 3 einfachen Schritten

KONTAKTIEREN SIE UNS

amavat Sp. z o.o.

ul. Zwycięska 45
53-033 Wrocław

Mobile: +48 71 388 13 54
E-mail: info@amavat.eu

▶ [amavat.de](https://www.amavat.de)
▶ [hlb-poland.global](https://www.hlb-poland.global)

